

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61. 21-20 / 140A 4. vereinf. Änd.

öffentlich

V 23/2017

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 12.01.2017

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	Die Beratungsfolge wurde aufgrund eines Vertagungsbeschlusses durch das Ratsbüro ergänzt.
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	31.01.2017	beschließend
---	------------	--------------

Betrifft: **4. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr.141A, E.-Lechenich, WirtschaftsPark; Aufstellungsbeschluss**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die Aufstellung der 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141A, E.- Lechenich, WirtschaftsPark entsprechend dem als Anlage beigefügten Anlageplan und den Planänderungen nebst Begründung beschlossen.

Begründung:

Im Rahmen der Vermarktung der Baugrundstücke im WirtschaftsPark Erftstadt (Bebauungsplan Nr. 140) hat sich herausgestellt, dass die Vergabe der Grundstücke und die Ansiedlung geeigneter

Betriebe durch eine flexiblere Handhabung der im Plan festgesetzten Gebäudehöhen verbessert werden kann.

Die Planänderung verfolgt somit das Ziel eine flexiblere Gestaltung der Gebäudehöhen im Plangebiet und insbesondere im Eingangsbereich des Bebauungsplangebiets zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird auf die V 19/2017 verwiesen.

Die Änderung umfasst, die Reduzierung der Mindesttraufhöhe von 8,75 m auf 5,75 m entlang den Erschließungsstraßen und die Anhebung der Maximaltraufhöhe von 9,75 m auf 12,00 m.

Durch die Änderung der festgesetzten Gebäudehöhen wird das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Baukonzept nur geringfügig geändert, sodass durch die Planänderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durch persönliches Anschreiben der betroffenen Öffentlichkeit.

Anlagen

- Anlageplan
- Planänderung
- Begründung

In Vertretung

(Hallstein)